

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 27. Januar 2011

Nr. 2

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 10.01.2011 Nr. 12-1444.03-2/10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2011 ..... 9
- Bek vom 10.01.2011 Nr. 12-1444.10-5/10 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2011 ..... 10
- Bek vom 11.01.2011 Nr. 12-1444.14-6/10 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2011 ..... 10
- Bek vom 11.01.2011 Nr. 12-1444.12-3/10 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2011 ..... 11
- Bek vom 13.01.2011 Nr. 12-1444.11-3/10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011 ..... 12

Bek vom 17.01.2011 Nr. 12-1444.01-8/10 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2011 ..... 12

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 18.01.2011 über die Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain betreffend Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1, Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“ ..... 13
- Bek vom 20.01.2011 Nr. 24-8153.00-3/09 über die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend das Kapitel A III „Zentrale Orte“ (nunmehr „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“) ..... 14
- Bek vom 20.01.2011 Nr. 24-8153.00-2/09 über die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“ ..... 17

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 18

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 10.01.2011 Nr. 12-1444.03-2/10

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 22.11.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.12.2010 Nr. 12-1444.03-2/10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 44.100,00 € wurde nach Art. 63 Abs. 2 BezO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.01.2011  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

##### II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandsatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

#### Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.022.600 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 157.200 €  
festgesetzt.

##### § 2

#### Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 44.100 € festgesetzt.

##### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

#### Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 380.500 € festgesetzt und nach

der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	275.808 €
- Landkreis Haßberge	76.599 €
- Stadt Ebern	22.980 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

**§ 5**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 145.000 € festgesetzt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Würzburg, 10.12.2010  
Zweckverband Meisterschule Ebern  
für das Schreinerhandwerk

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 9

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2011**

Bekanntmachung vom 10.01.2011 Nr. 12-1444.10-5/10

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 08.12.2010 Nr. 12-1444.10-5/10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 586.700,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.01.2011  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

**II.**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 22. Dezember 2005 (RABI. Nr. 4/2006, S. 31) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.631.500 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.161.200 €  
ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 586.700 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 357.650 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	168.043,50 €
Landkreis Miltenberg	152.476,50 €
Stadt Aschaffenburg	37.130,00 €

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Miltenberg, 20.12.2010  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Bayerischer Untermain  
Roland Schwing  
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 10

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2011**

Bekanntmachung vom 11.01.2011 Nr. 12-1444.14-6/10

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain hat in ihrer Sitzung am 07.12.2010 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.12.2010 Nr. 12-1444.14-6/10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 2. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten zur

Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.01.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung i.V.m. Art. 41 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmmain (FWM) für 2011 folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.222.000 €
in den Aufwendungen mit	4.334.500 €
und einem Jahresverlust von	112.500 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	810.500 €
und Ausgaben mit	810.500 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

entfällt

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Würzburg, 27.12.2010

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmmain (FWM)

Nuß

Landrat

Vorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 10

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2011**

Bekanntmachung vom 11.01.2011 Nr. 12-1444.12-3/10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 21.12.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 23.12.2010 Nr. 12-1444.12-3/10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg, Festung Marienberg, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.01.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund des § 8 Spiegelstrich 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	<b>2.007.150,00 Euro</b>
in den Ausgaben mit	<b>2.007.150,00 Euro</b>
und im Vermögenshaushalt	

in den Einnahmen mit	<b>113.700,00 Euro</b>
in den Ausgaben mit	<b>113.700,00 Euro</b>

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt gemäß § 17 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung die Stadt Würzburg 60 % und die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken 40 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	<b>1.051.050,00 Euro</b>
die Unterfränkische Kulturstiftung	<b>700.700,00 Euro</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Würzburg, 30.12.2010

Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Georg Rosenthal

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 11

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011**

Bekanntmachung vom 13.01.2011 Nr. 12-1444.11-3/10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 08.12.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.12.2010 Nr. 12-1444.11-3/10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.01.2011  
Regierung von Unterfranken  
Rüth  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	<b>517.971 Euro</b>
und in den Aufwendungen mit	<b>517.971 Euro</b>
somit mit einem Saldo von	<b>0 Euro</b>

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	<b>517.971 Euro</b>
--	---------------------

und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	<b>517.971 Euro</b>
--	---------------------

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	<b>110.000 Euro</b>
---	---------------------

und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	<b>110.000 Euro</b>
---	---------------------

somit mit einem Saldo des Finanzhaushalts von **0 Euro** ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

für die laufende Verwaltungstätigkeit	<b>321.911 Euro</b>
für die Investitionstätigkeit	<b>110.000 Euro</b>

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schweinfurt, 28.12.2010

Zweckverband Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RAB1 2011 S. 11

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2011**

Bekanntmachung vom 17.01.2011 Nr. 12-1444.01-8/10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 17.11.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.12.2010 Nr. 12-1444.01-8/10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung in Höhe von 8.000.000,00 € sowie die § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10.300.000,00 € wurden nach Art. 65 Abs. 2 Satz 1 GO sowie Art. 61 Abs. 4 LKrO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.01.2011  
Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandsatzung vom 26. Mai 2010 (RAB1 Ufr. Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	421.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	198.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	223.300,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	421.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	198.300,00 €
und einem Saldo von	223.300,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.000.000,00 €
und einem Saldo von	-8.000.000,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	223.300,00 €
und einem Saldo von	7.776.700,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0,00 €
--	--------

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden auf 10.300.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 418.600 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2011 und 01.10.2011 mit jeweils 209.300 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

Die Kapitaleinlagen gem. § 14 Abs. 4 Verbandssatzung des Marktes Großostheim und des Landkreises Aschaffenburg sind jeweils i.H.v. 1.000.000 € zum 01.04.2011 fällig.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Aschaffenburg, 10.01.2011  
Zweckverband Realschule Großostheim

Dr. Ulrich Reuter  
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 12

**Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

**Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain betreffend Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1, Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“**

**hier: Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. Art. 13 BayLplG**

Bekanntmachung vom 18.01.2011 Nr. 24-8414.00-2/10

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain (1) hat am 8. Dezember 2010 beschlossen, den Regionalplan im Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, Ziel 2.1.1.1, betreffend die Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“ zu ändern und das dafür erforderliche Anhörungsverfahren einschließlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) ist hierzu die Öffentlichkeit einzubeziehen. Deshalb wird der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken  
- höhere Landesplanungsbehörde -  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210  
vom 31. Januar 2011 bis 11. März 2011  
während der Besuchszeiten  
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,  
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 380 1214 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain (Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg) oder dem Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ bei der Regierung von Unterfranken.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter

[http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere\\_aufgaben/3/6/19349/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben/3/6/19349/index.html)

eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Würzburg, 17.01.2011  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 8414

RABI 2011 S. 13

**Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend das Kapitel A III „Zentrale Orte“ (nunmehr „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“)**

Bekanntmachung vom 20. Januar 2011 Nr. 24-8153.00-3/09

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. November 2010, Az. 24-8153.00-3/09, die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), i. V. m. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der linken Seite - Regionalplan Region Main-Rhön (3) - Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG und des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Vorschriften, die nach bzw. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 bis 4 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 BayLplG beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 20. Januar 2011  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

II.

**Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)**

**Vom 16. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Änderung des Regionalplans  
Kapitel A III „Zentrale Orte“**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-

Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. November 2009 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 162), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel A III „Zentrale Orte“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage einschließlich Anhang, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2011 in Kraft.

Haßfurt, den 16. Dezember 2010  
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 8153

RABI 2011 S. 14

Anlage zu § 1 der Zweiten Verordnung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 24. Januar 2008

*Ziele (Z)*

**A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte**

**1 Bestimmung der Kleinzentren**

1.1 Z Als Kleinzentren – dargestellt in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“, der Bestandteil des Regionalplans ist – werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Zentrale Doppelorte bezeichnen:

Landkreis Bad Kissingen:

Bad Bocklet  
Burkardroth  
Elfershausen/Euerdorf  
Maßbach  
Oberthulba  
Wildflecken  
Zeitlofs

Landkreis Haßberge:

Ebelsbach  
Knetzgau  
Königsberg i. Bay.  
Maroldsweisach  
Rauhenebrach

Landkreis Rhön-Grabfeld:

Fladungen  
Oberelsbach  
Saal a. d. Saale  
Unleben

Landkreis Schweinfurt:

Gochsheim  
Schonungen  
Schwanfeld  
Schwebheim  
Stadtlauringen  
Wasserlosen

1.2 Z Als Kleinzentren, die bevorzugt entwickelt werden sollen, werden folgende Gemeinden bestimmt: Burkardroth, Maßbach, Zeitlofs, Ebelsbach, Königsberg

i. Bay., Maroldsweisach, Rauhenebrach, Fladungen, Oberelsbach, Saal a. d. Saale, Unsleben, Schonungen, Schwanfeld, Schwebheim und Wasserlosen.

Versorgungsaufgaben mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs voll und dauerhaft erfüllen kann.

## **2 Bestimmung der Unterzentren**

- 2.1 Z Als Unterzentren – dargestellt in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“, der Bestandteil des Regionalplans ist – werden folgende Gemeinden bestimmt:

*Karte hierzu s. Seite 16.*

Landkreis Bad Kissingen:

Oerlenbach  
Münnerstadt

Landkreis Haßberge:

Eltmann  
Hofheim i. Ufr.  
Zeil a. Main

Landkreis Rhön-Grabfeld:

Bischofsheim a. d. Rhön  
Ostheim v. d. Rhön

Landkreis Schweinfurt:

Werneck

- 2.2 Z Als Unterzentren, die bevorzugt entwickelt werden sollen, werden folgende Gemeinden bestimmt: Oerlenbach, Eltmann, Zeil a. Main, Bischofsheim a. d. Rhön und Ostheim v. d. Rhön.

## **3 Entwicklung der Zentralen Orte**

- 3.1 Z Die Zentralen Orte in der Region Main-Rhön sind so zu entwickeln und zu sichern, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben innerhalb ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches voll und dauerhaft erfüllen können.

- 3.2 Z In den Kleinzentren Zeitlofs, Königsberg i. Bay., Maroldsweisach, Rauhenebrach, Fladungen, Oberelsbach, Saal a. d. Saale, Unsleben, Schwanfeld, Schwebheim und Wasserlosen ist insbesondere auf eine Stärkung der Einzelhandelszentralität hinzuwirken.

Z In den Kleinzentren Burkardroth, Maßbach, Zeitlofs, Ebelsbach, Rauhenebrach, Fladungen, Oberelsbach, Saal a. d. Saale, Unsleben, Schonungen, Schwanfeld und Wasserlosen ist insbesondere auf eine Stärkung der Arbeitsplatzzentralität hinzuwirken.

Z In den Unterzentren Oerlenbach, Eltmann, Zeil a. Main, und Ostheim v. d. Rhön ist insbesondere auf eine Stärkung der Einzelhandelszentralität hinzuwirken.

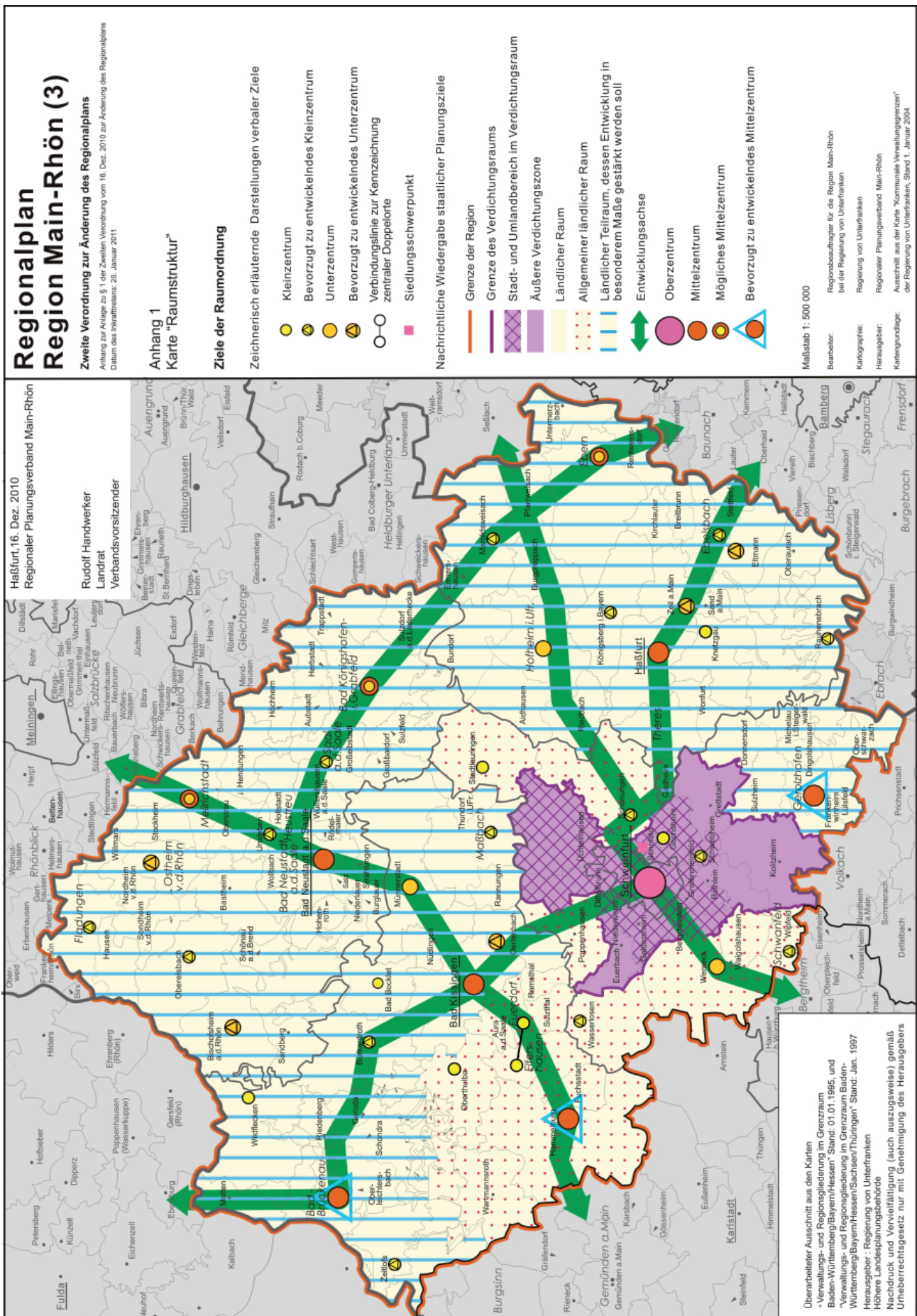
Z In den Unterzentren Oerlenbach, Zeil a. Main, Bischofsheim a. d. Rhön, und Ostheim v. d. Rhön ist insbesondere auf eine Stärkung der Arbeitsplatzzentralität hinzuwirken.

Z In den Mittelzentren Bad Brückenau, Hammelburg und Gerolzhofen ist insbesondere auf eine Stärkung der Einzelhandels- und Arbeitsplatzzentralität hinzuwirken.

## **4 Bestimmung und Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich Schweinfurt**

- 4.1 Z Als Siedlungsschwerpunkt im Stadt- und Umlandbereich Schweinfurt – dargestellt in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“, der Bestandteil des Regionalplans ist – wird die Gemeinde Sennfeld bestimmt.

- 4.2 Z Der Siedlungsschwerpunkt Sennfeld ist so zu entwickeln und zu sichern, dass er seine zentralörtlichen





**Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“**

Bekanntmachung vom 20. Januar 2011 Nr. 24-8153.00-2/09

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. Dezember 2010, Az. 24-8153.00-2/09, die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), i. V. m. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der linken Seite - Regionalplan Region Main-Rhön (3) - Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG und des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Vorschriften, die nach bzw. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 bis 4 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 BayLplG beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 20. Januar 2011  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

II.

**Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)**

**Vom 18. Januar 2011**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

**Verordnung:**

§ 1

Änderung des Regionalplans

Kapitel B VII „Energieversorgung“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2011 S. 14), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B VII „Energieversorgung“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2011 in Kraft.

Haßfurt, den 18. Januar 2011  
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 8153 RABI 2011 S. 17

Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung vom 18. Januar 2011 zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 24. Januar 2008

Ziele (Z), Grundsätze (G)

**B VII Energieversorgung**

**1 Allgemeines**

1.1 G In allen Teilräumen der Region ist eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.

1.2 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

1.3 Z Beim Bau von Leitungen soll auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hingewirkt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freigehalten werden.

**2 Elektrizitätsversorgung**

G Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung ist das Netz der Stromverteilungsanlagen wo erforderlich zu ergänzen.

**3 Gasversorgung**

G Das regionale Erdgasverteilernetz ist bedarfsgerecht auszubauen.

**4 Fern- und Nahwärmeversorgung**

4.1 Z Die Möglichkeiten der Fernwärmeversorgung sollen, insbesondere im Verdichtungsraum Schweinfurt, verstärkt genutzt werden.

4.2 G Der Nutzung der Möglichkeiten der Nahwärmeversorgung, insbesondere aus industrieller und gewerblicher Abwärme, kommt besondere Bedeutung zu.

**5 Erneuerbare Energien**

5.1 Sonnenenergienutzung

5.1.1 G Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt auf Dachflächen

- bzw. innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes und von Denkmälern ausgeschlossen werden kann.
- 5.1.2 G Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.
- 5.2 Biomassenutzung
- G Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere, regional erzeugte Ressourcen zu nutzen.
- 5.3 Windkraftanlagen
- 5.3.1 Z Bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,
- dass der Naturhaushalt, geschützte Grundwasservorkommen, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler und Geotope nicht erheblich beeinträchtigt werden
  - und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden.
- 5.3.2 Z In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Bayerische Rhön, Haßberge und Steigerwald sind überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung auszuschließen.
- 5.3.3 Z In geschlossenen Waldgebieten sind überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung auszuschließen

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Wuttig/Thimet

#### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

49. Aktualisierung

Stand: Oktober 2010

Preis: 75,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit der 49. Aktualisierungslieferung wird der Kommentar zweibändig, wobei sich der bekannte und bewährte Teil der Fragen rund um das gemeindliche Satzungsrecht in Band 1 wiederfindet. Der neue Band 2 wird vor allen Dingen die kalkulatorischen Fragen und die Fragestellungen rund um das örtliche Unternehmensrecht aufnehmen. Folgende Fragestellungen erhalten eine inhaltlich grundlegend überarbeitete Fassung:

- In Teil I Frage 2 werden die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von gemeindlichen Satzungen zusammengefasst.
- Teil I Frage 6 befasst sich mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Einbeziehung von Gewässern in öffentliche Einrichtungen.
- Teil III Frage 22 fasst die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Abgabe(voraus)verzichts zusammen.
- In Teil V Frage 2 sind die Muster für Rechtsbehelfsbelegungen in Bescheiden aktualisiert.

Eine grundlegende Überarbeitung und Erweiterung erfährt Teil VIII:

- In Frage 1 wird zunächst die Notwendigkeit neuer Finanzierungsmodelle beschrieben.
- In Frage 3 wird die Durchführung einer Aufgabenübertragung neu gefasst.
- Frage 6 beschäftigt sich mit der Rückübertragung von Einrichtungen.
- In Frage 23 finden Sie erstmals die Anforderungen an die Rechnungslegung einer GmbH kommentiert.
- Frage 26 befasst sich mit der Prüfung der Geschäftsführung bei einer GmbH.

Schwenk

#### **Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**

21. Ergänzungslieferung

Stand: 1. November 2010

Preis: 46,12 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 21. Ergänzungslieferung aktualisiert insbesondere das Haushaltsstellen-ABC Kameralistik und Doppik und ergänzt den Produktrahmen für das kaufmännische Rechnungswesen durch den erweiterten Standard-Produktplan. Der Lieferung liegt auch eine vollständig aktualisierte Ausgabe der CD-ROM bei.

Ecker/Schwenk

#### **Finanzrecht der Kommunen II**

##### **Abgabenrecht in Bayern**

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

56. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2010

Preis: 45,48 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 56. Lieferung aktualisiert insbesondere den Anwendungserlass zur AO, das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz und das Abwasserabgabengesetz.

Dr. Alfred Scheidler

**Bayerisches Versammlungsgesetz**

Textausgabe mit Einführung

2011, 2. aktualisierte Auflage

92 Seiten

Preis: 12,80 Euro

ISBN 978-3-415-04606-1

Richard Boorberg Verlag GmbH Co KG

Nur wenige Monate, nachdem das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVerSG) am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten war, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. Februar 2009 Teile des Gesetzes im Wege einer einstweiligen Anordnung außer Kraft gesetzt. In Reaktion hierauf, aber auch mit dem Anliegen, das Versammlungsrecht bürgerfreundlicher zu gestalten, hat der bayerische Gesetzgeber das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 22. April 2010 (GVBl. S. 190) erlassen. Die Änderungen traten am 1. Juni 2010 in Kraft.

Mit dem Änderungsgesetz wurden Regelungen für Veranstalter einer Versammlung nochmals vereinfacht, die Möglichkeit der Datenerhebung bei Versammlungen in geschlossenen Räumen wurde begrenzt und der Katalog der Straf- und Bußgeldvorschriften verringert.

Neben der Wiedergabe des Gesetzestextes enthält die Textausgabe eine prägnante Einführung in Aufbau und Systematik des Gesetzes. Der Autor stellt die wichtigsten Bestimmungen dar und gibt fundierte Antworten auf Auslegungsfragen des neuen Versammlungsgesetzes. Der Leser erfährt u.a., was er bei Anmeldung, Durchführung und Organisation einer Versammlung zu beachten hat.

Die Erläuterungen basieren in erster Linie auf den Gesetzmateriale, daneben aber auch auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die sich mehrfach in den neuen Bestimmungen wiederfindet. Zwei ausführliche Stichwortverzeichnisse, zum einen für die Einführung und zum anderen für den Gesetzestext, erleichtern die Arbeit mit dem neuen Gesetz.

Heinz Ryborz

**Kommunikation mit Herz und Verstand**

Besser zuhören

Mehr Erfolg

2010, 208 Seiten gebunden

Preis: 29,00 Euro

ISBN 978-3-8029-3443-8

Walhalla Fachverlag

Reizüberflutung, Neuigkeitenwettbewerb und Schnellebigkeit haben viele Menschen verlernen lassen, miteinander zu reden. Niemand hört mehr richtig zu. Gespräche laufen nach automatisierten Mustern ab. Wer heute besser kommunizieren will, muss lernen, besser zuzuhören.

Anhand von Übungen, Checklisten, Beispielen und Praxis-Tipps gelingt es, die eigene Denkweise und Kommunikation zu hinterfragen. Heinz Ryborz zeigt in seinem soeben im Walhalla Fachverlag erschienenen Fachbuch „Kommunikation mit Herz und Verstand“, wie man die richtige Balance zwischen Empathie und Strategie findet. Der Autor zeigt, wie man Gespräche führt, bewusster kommuniziert, mit der eigenen Impulsivität umgeht, Konflikte löst und „Kommunikationsblocker“ vermeidet.

Uwe Fenner

**Knigge für Bürgermeister**

2010, 126 Seiten, kartoniert

Preis: 19,80 Euro

ISBN 978-3-8293-0925-7

Kommunal- und Schul-Verlag

Die Medienpräsenz sorgt zunehmend auch in den Städten und Gemeinden dafür, dass neben Zeitungen auch lokale Fernsehsender über kommunale Ereignisse informieren. Bürgermeister werden darin als Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auch an ihrer Fähigkeit gemessen, sich in perfektsten Umgangsformen, mit höflichsten Manieren dennoch immer mit ihren Anliegen durchzusetzen.

Den an die Spitze der Stadt gewählten Persönlichkeiten mangelt es selten an politischem Gespür, an Entscheidungswillen und -kraft sowie an politischen Visionen. Vielmehr fehlt es häufig an Ausbildung und Erfahrung in der Frage, WIE es richtig gemacht wird. Dabei hat die Frage des WIE gerade in politischen Akten eine besondere Bedeutung und eine erhebliche Symbolkraft.

Das Buch soll für Bürgermeister und ihre Mitarbeiter ein Ratgeber sein, der sie im „WIE“ ihrer Handlungen sicher macht.

Das Buch eignet sich mit seiner Praxisnähe nicht nur für Bürgermeister, die eine erste Orientierung suchen, es ist gleichermaßen für diejenigen geeignet, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen aktualisieren wollen.

Ziegler/Tremel

**Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern**

104. Ergänzungslieferung

Stand: Oktober 2010

Preis: 15,00 Euro

ISBN 978-3-406-61253-4

Verlag C.H. Beck

Die Ergänzungslieferung enthält u.a. die Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes und der Schülerbeförderungsverordnung, das neue Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Nichttrau-

chergesetz) sowie das ab 1. Januar 2011 geltende Gesetz über die Leistungslaufbahn der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz) und außerdem das völlig neue Bayerische Beamtenversorgungsgesetz.

Parzefall/Ecker/Katzer

**Kommunales Ortsrecht**

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

37. Aktualisierung

Stand: 1. Dezember 2010

Preis: 57,60 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 37. Ergänzungslieferung beschäftigt sich zunächst mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Ein Schwerpunkt der Lieferung liegt in den Bereichen Naturschutz, Lärm- und Immissionsschutz. Grundlegend überarbeitet wurde die Betriebsatzung für Eigenbetriebe. Hier wurden Anpassungen notwendig aufgrund des Urteils des BayVGH (Az. 20 B 09.1553), mit welchem entschieden wurde, dass die Zuständigkeit des Eigenbetriebs zum Erlass von Abgabenbescheiden eines konkreten gemeindlichen Organisationsaktes bedarf, der diese Befugnis auf den Eigenbetrieb überträgt. Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG und des BayVGH wurde im Bauplanungsrecht sowie in die Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuersatzung eingearbeitet.

# **AMTSBLATT**

**DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN**

**Sach- und Inhaltsverzeichnis**

**zum**

**Jahrgang 2010**

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 27

(Seiten 1 bis 236)

*Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.*

# Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

## Jahrgang 2010

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

### A

- Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....**23**
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Entschädigungssatzung für den Zweckverband .....**24**
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2011 .....**228**
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Neufassung und Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes .....**30**
- Abwasserverband Main-Mömling-Elsava, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 .....**21**
- Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010...**113**
- „Aktion Integration“; „Miteinander leben – voneinander lernen“, Auslobung des Integrationspreises 2010 der Regierung von Unterfranken .....**65**
- Allgemeinverfügung, Ausnahme zum Abschluss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten .....**145**
- Ausbildungsberuf „Drogist/Drogistin“, Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über den Fachsprengel.....**125**
- Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“, Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über den Fachsprengel .....**129**
- Ausbildungsberuf „Mechatroniker/Mechatronikerinnen für Kältetechnik“, Bekanntmachung der Regierung von Schwaben für den Fachsprengel .....**229**

### B

- Baurecht; Bek vom 20.05.2010 Nr. 33-4160.14-1/10 über den Neubau eines Entenstalles für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügel, auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen .....**86**
- Baurecht; Bek vom 01.07.2010 Nr. 33-4160.14-1/10 über den Neubau eines Entenstalles für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügel, auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen .....**116**
- Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010.....**139**
- Berufsschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Entschädigungssatzung .....**3**

- Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....**83**
- Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken.....**14**
- Bezirk Unterfranken, Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirks Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH für das Geschäftsjahr 2008 .....**20**
- Bezirk Unterfranken, Beteiligungsbericht über die Beteiligung an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime Service GmbH für das Geschäftsjahr 2009 .....**230**

### C

- Carl von Heß'sche Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 .....**46**
- Carl von Heß'sche Sozialstiftung Hammelburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 ....**46**

### D

- Deutscher Burgenwinkel, Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....**4**

### E

- Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), Maßnahmen .....**144**
- Energiewirtschaft, Geplante Änderung am Mast Nr. 15 der 110-kV-Leitung Schwebheim-Brünnsstadt, Leitung Nr. Ü14.0; Anschluss Umspannwerk Heidenfeld .....**198**
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Anschluss des Umspannwerks Tiefenthal an die 110 kV-Leitung Stalldorf-Königshofen durch die Windpark Wotan-Betriebs- und Verwaltungs GmbH.....**110**
- Entsorgung des Abwassers der Grundstücke Fl.-Nrn. 1227/14, -/21 und -/23 der Gemarkung Schweinfurt über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sennfeld, Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sennfeld und der Stadt Schweinfurt .....**85**
- Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....**24**

## F

Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 .....	1
Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 .....	3
Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM), Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 .....	2
Fernwasserversorgung Mittelmain, Jahresabschlüsse 2007 und 2008 des Zweckverbandes.....	153
Freilandmuseum Fladungen, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....	22

## G

Gebietsänderung, Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Würzburg und dem Markt Höchberg unter gleichzeitiger Änderung der Grenze zwischen der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg .....	138
---	-----

## H

Hausmülldeponie des Landkreises Aschaffenburg in Stockstadt a.Main, Sanierung des Sickerwassersammelschachtes D 11 im Deponieabschnitt III .....	230
Heizkraftwerk Würzburg GmbH, Antrag vom 11.01.2010 auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Umrüstung der Kesselanlage K III im Heizkraftwerk an der Friedensbrücke in Würzburg von Kohlebefuerung auf den Betrieb mit Heizöl EL als Notbetriebskessel.....	38

## I

Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlagen; Genehmigung einer weiteren Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich .....	84
---	----

## K

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	30
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....	194
Konversionsentscheidung gem. § 8 Abs. 5 Satz 1, § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Verkehrslandeplatz Giebelstadt.....	26
Krankenhauszweckverband für das Klinikum Aschaffenburg, Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010.....	137

## L

Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 .....	41
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“, Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung.....	231
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“, Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung .....	233

## M

Mainfränkisches Museum Würzburg, Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....	22
Meisterschule Ebern, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2010 .....	17
Musikschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....	105

## N

Naturpark Haßberge; Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge .....	101
Naturschutzrecht, Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an verschiedenen Gewässern in Unterfranken.....	12
Naturschutzrecht, Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen Teilbereichen der Flüsse: Itz, Baunach und Rodach; Allgemeinverfügung.....	19
Naturschutzgebiet „Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu“, Verordnung vom 12. April 2010 Nr. 55.1-8622.01-3/07 ..	69
Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Aschaffenburg und Altenbachgrund“ vom 24. November 2010, Nr. 55.1-8622.01-5/07 .....	209

## O

Öffentliche Zustellung an Markus Hösselbarth .....	49
--	----

## P

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) .....	8
--	---

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+408 bis Bau-km 305+800).....	9	Kapitel B I, Ziel 3.1.1.2, Trenngrün T 12 „zwischen Stockstadt am Main und Aschaffenburg“ .....	35
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg – östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200).....	10	Regionalplan der Region Würzburg (2), Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“, nunmehr Abschnitt 5.1), Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	142
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ausbau der B 27 südlich Karlstadt (Str.-km 34,780 bis Str.-km 37,845).....	37	Regionalplan der Region Würzburg, Änderung des Regionalplans Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, betreffend das Vorranggebiet CA7,u „Südlich Mühlbach“ und das Vorbehaltsgebiet GI27 „Westlich Karlstadt“, Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart; Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	143
Planfeststellungsverfahren gem. §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Umbau der Randersacker Straße (B 13) zwischen Str.-km 0,100 und 0,424 mit Neubau der Straßenbrücke bei Str.-km 0,260 über den Stadtring Süd (B 19) und über die Bahnlinie Treuchtlingen-Würzburg Hbf sowie Ausbau des Stadtrings Süd (B 19) zwischen Str.-km 23,696 und 23,912 .....	48	Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1), Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ .....	182
Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Bauvorhaben Ausbaustrecke Hanau-Nantenbach, Planfeststellungsabschnitt 3 Umfahrung Schwarzkopftunnel; Anhörungsverfahren.....	195	Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1), Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das Kapitel A V „Zentrale Orte“ .....	184
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Planänderung der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke bis westlich AS Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis 235+798) .....	195	Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1), Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) – ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.....	187
Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage „Riedener Wald“ (Betr.-km 647+400) vom 30.11.2009, Planänderung: Herstellung von zwei zusätzlichen Grünwegen und Verlegung von Ausgleichsflächen.....	206	Regionalplan der Region Würzburg (2), Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ (ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“); Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	198
<b>R</b>		Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3), Sitzung des Planungsausschusses am 12.04.2010.....	55
Regelung des Gemeindegebrauchs an der Fränkischen Saale und ihren Nebengewässern, 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung .....	230	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1), Sitzung des Planungsausschusses am 23.04.2010 .....	63
Regionalplan der Region Main-Rhön, Änderung des Regionalplans betreffend die Aufhebung des Vorbehaltsgebiets für Basalt BS4 „Stengerts“, Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld; Anhörungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	19	Regionaler Planungsverband Würzburg, Verbandsversammlung .....	111
Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1), Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das		Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses am 14.07.2010.....	114
		Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1), Sitzung des Planungsausschusses am 21.07.2010 .....	115
		Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3), Sitzung des Planungsausschusses am 26.07.2010.....	115
		Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010.....	124
		Regionaler Planungsverband Würzburg, Änderung der Verbandsatzung (Neufassung des § 14).....	142
		Regionaler Planungsverband Würzburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010.....	144
		Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Sitzung der Verbandsversammlung am 11.11.2010 .....	199
		Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1), Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2010 .....	205
		Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1), Sitzung des Planungsausschusses am 08.12.2010 .....	206
		Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain, Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....	18
		Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....	106



Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....197

## S

Schornsteinfegerwesen; Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern .....27

Sing- und Musikschule Würzburg, Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes .....47

Sing- und Musikschule Würzburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....65

Staatliche Realschule Bessenbach, Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....66

Staatliche Realschule Großostheim, Genehmigung einer Verbandssatzung des Zweckverbandes .....106

Staatliche Realschule Großostheim, Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....193

Straßenverkehrsordnung (StVO), Änderung der Bedarfsumleitungen U 66a und U 83 der BAB A 45 bedingt durch die Fertigstellung der „K-Trasse“ im Zuge der St 2805 .....114

## T

Tierkörperverwertung Unterfranken, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010.....140

## U

Umweltverträglichkeitsprüfung, Austausch der Deponiegasfackelanlage auf der Deponie Wörth a.Main des Landkreises Miltenberg gegen eine Schwachgasfackelanlage; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung .....67

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Anschluss des Umspannwerks Tiefenthal an die 110 kV-Leitung Stalldorf-Königshofen durch die Windpark Wotan-Betriebs- und Verwaltungs GmbH.....110

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Geplante Änderung am Mast Nr. 15 der 110-kV-Leitung Schwebheim-Brünstadt, Leitung Nr. Ü14.0; Anschluss Umspannwerk Heidenfeld .....198

Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Richtlinien für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz .....13

Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Berichtigung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz.....27

Unterfränkische Kulturstiftung, Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2010 .....56

Unterfränkische Kulturstiftung, Richtlinien des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Tracht.....87

Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Richtlinien zur Förderung der zeitgenössischen Kunst,.....89

Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Richtlinien zur Förderung der Kleinkunst .....90

Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Richtlinien zur Förderung der Denkmalpflege .....92

Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Richtlinien zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen.....94

Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken Richtlinien zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von privaten Theatern und Freilichttheatern und anderen kulturellen Initiativen.....96

## V

„Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....138

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO), Änderung der Bedarfsumleitung U 81 an der BAB A 3 .....27

Volksentscheid 04. Juli 2010; Ernennung der Abstimmungsleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken.....81

Volksschule, Auflösung der Johannes-Cuspinian-Volksschule Kolitzheim (Hauptschule) und Änderung des Schulsprengels der Volksschule Gerolzhofen (Hauptschule) .....111

Volksschule, Berichtigung; Auflösung der Johannes-Cuspinian-Volksschule Kolitzheim (Hauptschule) und Änderung des Schulsprengels der Volksschule Gerolzhofen (Hauptschule) .....117

Volksschule, Änderung des Schulsprengels der Volksschule Prichsenstadt (Grund- und Hauptschule) und der Nikolaus-Fey-Volksschule Wiesentheid (Grund- und Hauptschule)117

Volksschule, Auflösung der Volksschule Wollbach (Grundschule) – Verbandsschule – und Änderung des Schulsprengels der Volksschule Hollstadt (Grundschule) – Verbandsschule - .....117

Volksschule, Änderung der Schulsprengel der Volksschule Mellrichstadt (Hauptschule) und der Volksschule Fladungen (Grund- und Hauptschule) sowie Auflösung der Volksschule Ostheim v.d.Rhön (Hauptschule) .....125

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Kitzingen und der Gemeinde Buchbrunn .....130

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Veitshöchheim und Margetshöchheim ..130

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg und in der Gemeinde Gerbrunn .....131

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen sowie in der Stadt Marktbreit .....132

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg.....132

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Wiesentheid .....133

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation der Stadt Lohr a.Main.....133

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation der Stadt Karlstadt .....134

Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld.....160

Volksschule, Verleihung der Bezeichnung Mittelschule an die Volksschule Mellrichstadt (Hauptschule).....	<b>160</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, Stadt Bischofsheim a.d.Rhön und der Gemeinde Hohenroth .....	<b>160</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Miltenberg, dem Markt Bürgstadt und der Gemeinde Faulbach.....	<b>161</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Bad Brückenau, im Markt Schondra und im Markt Wildflecken .....	<b>162</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Hammelburg und den Märkten Euerdorf und Elfershausen .....	<b>163</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Bad Kissingen und den Märkten Bad Bocklet, Burkardroth und Oberthulba.....	<b>164</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Maßbach, der Stadt Münnerstadt und der Gemeinde Nüdlingen.....	<b>165</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Erlenbach a.M., Klingebach a.M. und Wörth a.M. ....	<b>165</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Amorbach, im Markt Großheubach und im Markt Kleinheubach.....	<b>166</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Großwallstadt, Niedernberg und der Stadt Obernburg a.M. ....	<b>167</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Kleinwallstadt, Sulzbach, Elsenfeld, Eschau und der Gemeinde Leidersbach .....	<b>169</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Gochsheim, Sennfeld und Schonungen ..	<b>171</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation der Stadt Gerolzhofen.....	<b>171</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Alzenau und der Gemeinde Karlstein a. Main..	<b>171</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Schöllkrippen und im Markt Mömbris.....	<b>172</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Hösbach und im Markt Goldbach sowie in den Gemeinden Glattbach, Laufach und Waldaschaff .....	<b>172</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Großostheim und im Markt Stockstadt a.Main .....	<b>173</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Mainaschaff und der Stadt Aschaffenburg	<b>174</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Aschaffenburg und den Gemeinden Haibach und Heimbuchenthal .....	<b>175</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Ebelsbach und den Städten Eltmann und Zeil a.Main .....	<b>176</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Haßfurt und den Gemeinden Knetzgau und Theres .....	<b>176</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Hofheim i.Ufr. und Ebern, sowie den Märkten Maroldsweisach und Stadtlauringen.....	<b>177</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Dittelbrunn, Niederwern, Poppenhausen und Oerlenbach .....	<b>178</b>

Volksschule, Gemeinsame Verordnung der Regierung von Unterfranken und Mittelfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken) .....	<b>179</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Höchberg und Helmstadt sowie der Gemeinde Waldbüttelbrunn .....	<b>189</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Rimpar sowie in den Gemeinden Unterpleichfeld und Estenfeld.....	<b>190</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Werneck und den Gemeinden Bergrheinfeld und Schwanfeld.....	<b>190</b>
Volksschule, Berichtigung der Verordnung über die Volksschulorganisation der Stadt Hammelburg und den Märkten Euerdorf und Elfershausen .....	<b>199</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Gemünden a.Main und dem Markt Burgsinn ...	<b>199</b>
Volksschule, Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Marktheidenfeld und in der Gemeinde Bischbrunn .....	<b>207</b>

## W

Wasserschutzgebiet, Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken über die Bestimmung des Landratsamtes Schweinfurt als zuständige Behörde zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 der Trinkwasserversorgung Poppenhausen.....	<b>38</b>
Wasserschutzgebiet „Sandrainquelle“, 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Aschaffenburg als zuständige Behörde zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mespelbrunn .....	<b>229</b>
Wasserschutzgebiet, 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Hettstadt, Höchberg, Waldbüttelbrunn und Zell am Main (Landkreis Würzburg) und in der Stadt Würzburg für die öffentliche Wasserversorgung der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (Wasserwerk Zell).....	<b>229</b>
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren, Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Mömbris, Landkreis Aschaffenburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Freigericht, Landkreis Main-Kinzig-Kreis, Hessen .....	<b>61</b>
Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Haushalts-satzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 .....	<b>140</b>
Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Entschä-digungssatzung für den Zweckverband .....	<b>141</b>
Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	<b>142</b>
Weinordnung, Änderung der Geschäftsordnung für das Verfahren in den Sachverständigenausschüssen nach § 6 Abs. 1 Weinverordnung.....	<b>196</b>

## Z

Zweckverband „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“, Genehmigung der Verbandssatzung .....	<b>53</b>
--	-----------

Zweckverband Deutscher Burgenwinkel, Änderung der Verbandssatzung .....	<b>63</b>
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010.....	<b>86</b>
Zweckverband „kommunale Verkehrsüberwachung Aschaf- fenburg und Umgebung“, Entschädigungssatzung .....	<b>123</b>
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Mainaschaff zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrs- gesetzes .....	<b>121</b>

